Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1664

22. 03. 78

Sachgebiet 63

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

A. Zielsetzung

Der Auslegung des Artikels 112 GG (Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben durch den Bundesminister der Finanzen) durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 — 2 BvE 1/74 — ist durch eine Änderung des § 37 BHO Rechnung zu tragen. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO, der auf § 37 BHO verweist.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Neufassung der §§ 37, 38 BHO entspricht den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen. So wird insbesondere das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Konsultationsverfahren zwischen dem Bundesminister der Finanzen, der Bundesregierung und dem Haushaltsgesetzgeber näher geregelt und ferner bestimmt, in welchen Fällen es keines Konsultations- und Nachtraggesetzgebungsverfahrens bedarf.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 440 07 — Ha 29/78

Bonn, den 22. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen zur Leistung solcher Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr entstehen können, bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Beabsichtigt der Bundesminister der Finanzen, seine Einwilligung zu erteilen, unterrichtet er hierüber die Bundesregierung, soweit es sich nicht um Fälle des Absatzes 3 handelt.

(2) Hat der Bundesminister der Finanzen Zweifel, ob innerhalb einer von ihm nach Lage des Einzelfalles für erforderlich gehaltenen Frist ein Nachtragshaushaltsgesetz herbeigeführt werden kann, hat er nach Beschlußfassung der Bundesregierung bei Bundestag und Bundesrat gleichzeitig anzufragen, ob das Gesetzgebungsverfahren innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann. Wird diese Anfrage von einer der gesetzgebenden Körperschaften binnen zwei Wochen nach Eingang nicht oder nicht zustimmend beantwortet, gilt sie als verneint; der Bundesminister der Finanzen entscheidet nach Absatz 1 Satz 1 und 2.

(3) Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe einen durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag im Einzelfall nicht überschreitet oder wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die nach Grund und Höhe durch Gesetz festgelegt sind oder sich aus Verpflichtungen ergeben, die auf Grund eines Gesetzes oder einer durch einen Bundeshaushaltsplan erteilten Ermächtigung eingegangen oder entstanden sind.

(4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen, soweit der Bundesminister der Finanzen keine Ausnahme zugelassen hat.

(6) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Bundestag und dem Bundesrat unverzüglich, in den Fällen des Absatzes 3 vierteljährlich, mitzuteilen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn nach § 8 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft verfahren wird."

2. § 38 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der Bundesminister der Finanzen Ausnahmen zulassen; § 37 ist entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. Mai 1977 — 2 BvE 1/74 — zur Anwendung des Artikels 112 GG grundsätzliche Feststellungen getroffen. Sie sind von allen am Haushaltsprozeß beteiligten Verfassungsorganen zu beachten.

In diesem Urteil wird hervorgehoben, daß das Etatbewilligungsrecht des Parlaments Vorrang hat und die Kompetenz des Bundesministers der Finanzen, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, subsidiär ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu insbesondere folgende Grundsätze aufgestellt:

— Der Bundesminister der Finanzen hat vor einer Anwendung des Artikels 112 GG zu prüfen, ob nicht nach der Sachlage „im Einzelfall eine Bewilligung durch den Gesetzgeber möglich ist".

— Im Zweifel hat der Bundesminister der Finanzen beim Haushaltsgesetzgeber anzufragen, „um zu klären, ob dieser sich in der Lage sieht, im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit des Bedürfnisses rechtzeitig eine Bewilligung zu erteilen"; erst nach dieser Konsultation ist „der Weg frei für die Ausübung der Kompetenz aus Artikel 112 GG".

— Die Bundesregierung muß vom Bundesminister der Finanzen „über die beabsichtigten Ausgabebewilligungen nach Artikel 112 GG, die erhebliches Gewicht haben, informiert und konsultiert" werden.

— Es ist Sache des Haushaltsgesetzgebers, „zu entscheiden, ob er bei Fällen unterhalb einer bestimmten Größenordnung, die eine gesonderte Haushaltsvorlage ernsthaft inpraktikabel erscheinen läßt, den Bundesminister der Finanzen allgemein von dieser verfassungsrechtlichen Kommunikations- und Konsultationspflicht freistellt".

Um eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen, sind die notwendigen Folgerungen durch eine Neufassung des § 37 BHO zu ziehen. Dies hat die Bundesregierung bereits in der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag erklärt (Drucksache 8/877).

Artikel 1 Nr. 1

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, daß bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung (= Einwilligung) des Bundesministers der Finanzen einzuholen ist. Diese Einwilligung ist schon einzuholen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden, die im laufenden Haushaltsjahr zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können. Insgesamt entspricht Satz 1 der bisherigen Rechtspraxis.

Satz 2 wiederholt die in Artikel 112 Satz 2 GG normierten Voraussetzungen für eine Einwilligung des Bundesministers der Finanzen in über- oder außerplanmäßige Ausgaben. Für die Beurteilung der Frage, ob ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden kann, sind die Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts maßgebend. Es empfiehlt sich nicht, diese Maßstäbe, die eine Vielzahl von Gesichtspunkten enthalten, auf eine gesetzliche Kurzformel zu bringen.

Satz 3 hebt im Sinne der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hervor, daß der Bundesminister der Finanzen eine Mehrausgabe insbesondere dann nicht als unabweisbar beurteilen darf, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt werden kann oder wenn die Mehrausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz aufschiebbar ist. Die Vorschrift stellt klar, daß erforderlichenfalls für jeden Einzelfall eine Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber zu erwägen ist.

Satz 4 verpflichtet den Bundesminister der Finanzen, die Bundesregierung zu unterrichten, bevor er in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe einwilligt. Eine gesetzliche Normierung ist angezeigt, weil sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts „nicht nur ein Internum der Bundesregierung" darstellt. Die Bundesregierung soll durch die Unterrichtung die Möglichkeit haben, sich gegen eine Anwendung des Artikels 112 GG auszusprechen und eine Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber herbeizuführen. Demgemäß bedarf es einer vorherigen Information der Bundesregierung nicht, soweit der Gesetzgeber für die Fälle des Absatzes 3 auf das Erfordernis eines Nachtragshaushaltsgesetzes verzichtet.

Zu Absatz 2

Bestehende Zweifel, ob ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt werden kann, hat der Bundesminister der Finanzen den Haushaltsgesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) zu konsultieren. Die Anfrage bezieht sich allein auf den Zeitbedarf eines Gesetzgebungsverfahrens nämlich darauf, ob sich Bundestag und Bundesrat imstande sehen, ein Nachtragsverfahren innerhalb der in der Anfrage genannten Frist durchzuführen. Über die Frage der Bewilligung des Mehrbedarfs hat der Haushaltsgesetzgeber erst zu entscheiden, wenn ihm der Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes zugeleitet wird.

Die Anfrage ist vom Bundesminister der Finanzen namens der Bundesregierung gleichzeitig an den Präsidenten des Bundestages und den Präsidenten des Bundesrates zu richten. Wie die Anfrage innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften zu behandeln ist, muß in den betreffenden Geschäftsordnungen geregelt werden.

Es ist nicht auszuschließen, daß Bundestag und Bundesrat eine unterschiedliche Antwort geben. Beide Gesetzgebungskörperschaften sind mit eigenständigen Rechten an der Haushaltsfeststellung beteiligt,

auch wenn die gesetzliche Feststellung des Bundeshaushaltsplans in erster Linie Aufgabe des Bundestages ist. Sollte sich der Bundesrat nicht zu einer etwa erforderlichen Abkürzung des Verfahrens in der Lage sehen (es könnten Sondersitzungen erforderlich werden), käme ein Nachtragshaushaltsgesetz nicht rechtzeitig zustande. Es ist daher notwendig, daß beide Gesetzgebungskörperschaften die rechtzeitige Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes für möglich halten.

Die Anfrage muß im Hinblick auf die Dringlichkeit des Mehrbedarfs und den Zeitbedarf eines Nachtragshaushaltsgesetzgebungsverfahrens innerhalb kürzester Frist beantwortet werden. Der Entwurf sieht deshalb eine Frist von zwei Wochen vor. Wird die Anfrage durch eine der gesetzgebenden Körperschaften nicht oder nicht zustimmend beantwortet, muß sie als verneint angesehen werden (vgl. auch die in § 8 Abs. 1 StWG normierte Fiktion einer Äußerung des Haushaltsgesetzgebers) mit der Folge, daß dann der Weg für die Ausübung der Kompetenz aus Artikel 112 GG frei ist. Da der Bundesminister der Finanzen bereits für die Anfrage eine Beschlußfassung der Bundesregierung herbeigeführt hat, kann im Fall einer Verneinung der Anfrage durch den Haushaltsgesetzgeber eine erneute Unterrichtung der Bundesregierung nach Absatz 1 Satz 3 unterbleiben.

Zu Absatz 3

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß erforderlichenfalls für jeden Einzelfall, in dem wegen neu aufgetretener Umstände Zahlungen geleistet werden müssen, ein Nachtragshaushalt vorzulegen ist. Angesichts der großen Zahl von Fällen, in denen sich Mehrausgaben als notwendig erweisen können, muß eine Regelung gefunden werden, die nicht zu einer ständigen Vorlage von Nachtragshaushalten auch bei ungewichtigen Fällen zwingt. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat auf diese Notwendigkeit hingewiesen. Danach ist es möglich, daß der Haushaltsgesetzgeber durch Gesetz auf die Notwendigkeit einer parlamentarischen Bewilligung unterhalb einer bestimmten Größenordnung verzichtet.

Absatz 3 behält die Bestimmung einer Wertgrenze für den Einzelfall dem jährlichen Haushaltsgesetz vor. Damit wird deutlich, daß es sich um einen Teil der Haushaltsentscheidung handelt. Außerdem hat der Gesetzgeber so die Möglichkeit, die ihm nach den Erkenntnissen des letzten Jahres notwendig erscheinenden Änderungen vorzunehmen.

Einer Ausnahmeregelung bedarf es aber auch für die Fälle, in denen Mehrausgaben zur Erfüllung von Rechtsansprüchen geleistet werden müssen. Wenn der Gesetzgeber z. B. beim Kindergeld, Wohngeld oder in der Kriegsopferversorgung bestimmte Ansprüche gewährt, müssen sie erfüllt werden. Das materielle Recht geht dem Haushaltsplan vor.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für sonstige rechtliche Verpflichtungen. Sie können sich kraft Gesetzes (z. B. Haftung aus einem Verkehrsunfall), aus Vertrag (z. B. Risikobeteiligungsverträge) oder auf Grund einer Gerichtsentscheidung ergeben. Auch hier besteht kein Entscheidungsspielraum. In diesen Fällen jeweils einen Nachtragshaushalt zu fordern, wäre inpraktikabel und einer Etatentscheidung nicht gemäß. Demgemäß ist in Absatz 3 vorgesehen, daß es eines Nachtragsgesetzgebungsverfahrens nicht bedarf, soweit Haushaltsmittel für rechtliche Verpflichtungen bereitgestellt werden müssen.

Bei den rechtlichen Verpflichtungen, die nicht durch Gesetz nach Grund und Höhe festgelegt sind, wird allerdings die Einschränkung getroffen, daß sie nur dann unter diese Regelung fallen, wenn der Gesetzgeber auf Grund eines Gesetzes (z. B. Bürgschaftsermächtigung) oder einer Verpflichtungsermächtigung die Übernahme der Verpflichtung gebilligt hat oder wenn die Verpflichtung als Rechtsfolge eines Gesetzes entstanden ist.

Auch in den Fällen des Absatzes 3 muß ein Nachtragshaushalt eingebracht werden, wenn die Dekkungsmittel nicht ausreichen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen entsprechen dem bisher geltenden Recht.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden Recht, bezieht aber außerplanmäßige Bewilligungen in den Grundsatz der Anrechnung ein.

Zu Absatz 6

Die gesetzgebenden Körperschaften sind unverzüglich über über- und außerplanmäßige Ausgaben zu unterrichten. Jedoch sollen die Fälle, für die nach Absatz 3 auf eine Bewilligung durch Nachtragshaushaltsgesetz verzichtet wird, aus Gründen der Praktikabilität nur vierteljährlich mitgeteilt werden.

Zu Absatz 7

Die Regelung folgt dem bisherigen Recht und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO gelten für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Voraussetzungen, die Artikel 112 GG für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorschreibt. Diese Voraussetzungen sind nach den Grundsätzen auszulegen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25. Mai 1977 für über- und außerplanmäßige Ausgaben aufgestellt hat. Diese Konsequenz wird durch die Neufassung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO klargestellt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 — 2 BvE 1/74 — gründet auf dem geltenden Recht. An der Fassung des § 37 BHO hat es keine Kritik geübt.

Es besteht deshalb kein zwingender Anlaß zu einer Änderung der Bundeshaushaltsordnung.

Im übrigen ist der von der Bundesregierung vorgeschlagene Weg zur Lösung der mit den Unterrichtungs- und Konsultationspflichten zusammenhängenden Probleme unpraktikabel bzw. entbehrlich.

— Die vom Bundesverfassungsgericht dem Finanzminister auferlegten Unterrichtungspflichten gegenüber der Bundesregierung können ohne weiteres in der Geschäftsordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

— Das Bundesverfassungsgericht läßt offen, wie der Konsultationspflicht gegenüber dem Parlament (dahin gehend, ob rechtzeitig ein Nachtragshaushaltsgesetz herbeigeführt werden kann) verfahrensmäßig nachzukommen ist.

— Selbst wenn man die Auffassung vertritt, eine gesetzliche Regelung des Konsultationsverfahrens sei erforderlich, ist jedenfalls die von der Bundesregierung hierfür vorgesehene Frist von zwei Wochen zu kurz. Innerhalb eines solchen Zeitraums kann in aller Regel eine abschließende Meinung des Bundestages und des Bundesrates nicht herbeigeführt werden; dies gilt vor allem für die Zeit der Parlamentsferien.

  Es ist auch zu bedenken, ob es nicht praktikabler wäre, anstelle des vorgesehenen Konsultationsverfahrens sofort einen Nachtragshaushaltsentwurf einzubringen und die Vorlage erforderlichenfalls mit dem Hinweis zu verbinden, daß und aus welchen Gründen der Bundesminister der Finanzen nach Artikel 112 GG entscheiden werde, wenn der Nachtrag nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zustande gekommen ist.

— Das Bundesverfassungsgericht weist darauf hin, daß es Sache des Haushaltsgesetzgebers sei, in Fällen unterhalb einer bestimmten Größenordnung den Finanzminister allgemein von der Konsultationspflicht freizustellen. Die Freistellung sollte grundsätzlich nicht in der Bundeshaushaltsordnung, sondern zunächst im jeweiligen Haushaltsgesetz getroffen werden. Dabei sollte zusätzlich geregelt werden, wie bei der Erfüllung von Rechtsansprüchen, die sich nach Grund, Höhe und Fälligkeit auf Grund eines Gesetzes oder eines Tarifvertrags oder einer in einem früheren Haushaltsplan erteilten Ermächtigung ergeben, zu verfahren ist.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat gegenwärtig eine Änderung der Bundeshaushaltsordnung ab. Es sollte der Praxis der nächsten Zeit überlassen bleiben, einen für Regierung und Parlament akzeptablen Weg für die Bewilligung von Mehrausgaben zu finden. Das Konsultationsverfahren darf jedenfalls nicht dazu führen, daß die Verantwortung des Bundesministers der Finanzen aus Artikel 112 GG auf die Legislative verlagert wird.

Damit will der Bundesrat jedoch eine gesetzliche Regelung — nach einer angemessenen Erprobungsphase — nicht auf Dauer ausschließen.

Der Bundesrat befindet sich mit seiner ablehnenden Haltung in Übereinstimmung mit der „vorläufigen" Auffassung des Bundesrechnungshofs, die dahin geht, eine Regelung über eine Höchstgrenze in das Haushaltsgesetz aufzunehmen und die Pflicht des Bundesfinanzministers zur Unterrichtung der Bundesregierung in der Geschäftsordnung der Bundesregierung zu regeln.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat mit der authentischen Interpretation des Artikels 112 GG für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben neue Maßstäbe gesetzt. Sie wirken unmittelbar auf die Bestimmungen des § 37 BHO ein. Um eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen, sind die notwendigen Folgerungen durch eine Novellierung des § 37 BHO zu ziehen.

Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung verfolgt das Ziel, eine Lösung der mit den Unterrichtungs- und Konsultationspflichten zusammenhängenden Probleme herbeizuführen. Eine Lösung dieser Probleme ist unerläßlich.

— Die vom Bundesverfassungsgericht herausgestellte Verpflichtung des Bundesministers der Finanzen zur Unterrichtung der Bundesregierung stellt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht lediglich „ein Internum" des Kabinetts dar, so daß eine Festlegung in dessen Geschäftsordnung allein nicht ausreichen würde.

— Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist der Bundesminister der Finanzen gehalten, in Zweifelsfällen mit dem Haushaltsgesetzgeber „in Verbindung zu treten, um zu klären, ob dieser sich in der Lage sieht, im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit des Bedürfnisses rechtzeitig eine Bewilligung zu erteilen". Erst nach einem negativen Ergebnis dieser Konsultation „ist der Weg frei für die Ausübung der Kompetenz aus Artikel 112 GG". Die Konsultation von Bundestag und Bundesrat kann nur in Form einer Anfrage vorgenommen werden.

— Die Frage, wie das Konsultationsverfahren angesichts des Zielkonflikts zwischen der Funktionsfähigkeit des Staates bei dringendem Mehrbedarf einerseits und der Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts andererseits im einzelnen auszugestalten ist, muß durch den Gesetzgeber entschieden werden. Das Verfahren zwischen Verfassungsorganen kann nicht allein in deren Geschäftsordnungen festgelegt werden. Bei der vorgeschlagenen Frist von zwei Wochen ist berücksichtigt, daß eine längere Fristsetzung die Zeit für ein anschließendes Nachtragsverfahren verkürzen würde.

Der Vorschlag einer Voranfrage, die einem Nachtragsverfahren vorausgeht, entspricht den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Verfahrensgrundsätzen. Gegen die Erwägung, anstelle einer Voranfrage sofort einen Nachtragsentwurf mit dem Hinweis auf Anwendung des Artikels 112 GG einzubringen, bestehen Bedenken. Es könnten sich zwischen den Verfassungsorganen Schwierigkeiten ergeben, wenn der Bundesminister der Finanzen während eines laufenden Nachtragsgesetzgebungsverfahrens bei Dringlichkeit auf Artikel 112 GG zurückgreifen müßte.

— Der Auffassung des Bundesrates, daß eine Regelung durch Gesetz notwendig ist, wird durch den Gesetzesvorschlag der Bundesregierung Rechnung getragen. Die Bundesregierung hält an ihrer Ansicht fest, daß die — vom Bundesrat befürwortete — Freistellung nicht nur im Haushaltsgesetz (bezüglich der finanziellen Größenordnung), sondern als Dauerregelung in der Bundeshaushaltsordnung verankert werden sollte, insbesondere auch wegen der Erfüllung von Rechtsansprüchen, für die ein Entscheidungsspielraum nicht besteht.

Die vom Bundesrat geäußerten Zweifel bestätigen, daß es unerläßlich ist, eine Klärung durch den Gesetzgeber herbeizuführen. Die Bundesregierung hält deshalb eine dauerhafte gesetzliche Regelung für dringlich, die nach den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Verfahrensgrundsätzen möglich und geboten ist.